

dem Reginbert abgesehen. Die Wendung (*ad proprium concedere*) *disposuissimus, quod ita et fecimus* in D. 38 kehrt so in D. 40 wieder, sie ist zwar eine Reminiszenz an das alte Formular der Tauschurkunden, aber in diesem Zusammenhang neu. Bemerkenswert ist in D. 38 *inter silvis campis* usw. Auch der Satz *Unde hos serenitatis nostrae apices* bis *quicquid elegerit* klingt an das alte Formular der Tauschurkunden an (vgl. D. 21). Die Korroborationsformel entspricht der des Comeatus, läßt aber dessen *cunctis* und *eam* (zwischen *subter firmavimus* nach der alten ludovicianischen Kanzleiformel) fort. Die Konstruktion des ersten Teiles des Kettenbacher D. 40 ist identisch mit der in D. 38, der zweite Teil korrespondiert mit der *perviis*-Formel des Adaleod. Originell ist in der Korroborationsformel der Ausdruck *spontaneae nostre traditionis*.¹ Auch das Diktat des von Comeatus rekognoszierten, also wohl auch von ihm geschriebenen Lorsch D. 47 schreibe ich dem Reginbert zu; den Vordersatz der Arenga kennen wir bereits aus DD. 38. 40 und die Wendung *a remuneratore omnium bonorum* kehrt in den späteren Reginberturkunden DD. 55 (*largitore*). 59 wieder. *Quapropter comperiat* kennen wir bereits als reginbertisch und seine Formel *nostram adiit celsitudinem deprecans* begegnet uns regelmäßig so oder ähnlich in *nostram adiens serenitatem postulans* in D. 48, *nostram adiit clementiam postulavit* in D. 50, *serenitatem nostram adiens innotuit* in dem überarbeiteten Fuldaer D. 53, *nostram . . supplicans humiliter* in dem ebenfalls verunechteten Amorbacher D. 54, *nostram adiit clementiam suggerens* in D. 55, *nostram adiens celsitudinem postulavit* in D. 57, Wendungen, die in ihrer Übereinstimmung schon an sich die Gleichheit des Diktats beweisen, um so mehr da Comeatus sie nicht braucht, wie auch das anschließende *ut . . licentia . . tribueretur* nicht zu dessen Diktat paßt. Dieses Lorsch D. 47 bringt ein ganz neues Thema in den Urkundenbestand jener Zeit, indem es eine generelle Genehmigung zum Tausch von Hörigen und Land mit Edlen bis zu drei Mansen enthält, während darüber hinaus der König sich seine besondere Genehmigung vorbehält, wie er sie bisher auch bei einer geringeren Zahl von Mansen, wenigstens in Bayern, wie der St. Emmeramer Traditions-codex des Anamod an zahlreichen Bei-

¹) *eam* nach *subter* ist vielleicht nicht ursprünglich. Die Überlieferung des D. 40 ist nicht zuverlässig; *subter eam* in DD. 56. 57 stammt aus den Vorurkunden.